

Teilnahmebedingungen und Hinweise für Sommerfreizeiten der Evangelischen Jugend Gilching- Weßling

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

1.1. Mit der Anmeldung wird uns, dem Freizeitveranstalter, der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preisen unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten.

1.2. Die Anmeldung muss auf den Anmeldevordrucken des Freizeitveranstalters erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Freizeitveranstalter schriftlich bestätigt worden ist.

1.3. Alle Freizeiten stehen jedem offen, sofern nicht im jeweiligen Programm Teilnahmebeschränkungen nach Alter oder sonstigen Voraussetzungen angegeben sind.

2. Zahlungsweise

2.1. Die Teilnahmegebühren sind nach schriftlicher Bestätigung des Freizeitveranstalters fristgerecht auf dessen Konto zu überweisen. Die Zahlungsbedingungen sind im jeweiligen Prospekt oder dem Teilnahme- Infobrief enthalten. Wer aus momentaner oder andauernder Notlage heraus den vollen Betrag nicht aufbringen kann, hat die Möglichkeit, über verschiedene Kinder- und Jugendförderungsgelder einen Antrag auf Ermäßigung zu stellen. Mehr Auskunft erhalten Sie beim Freizeitveranstalter.

2.2. Der im Prospekt angegebene Reisepreis ist der kalkulierte Preis bei Herausgabe des Prospektes. Änderungen von bis zu 10 % des Reisepreises sind bei Auslandsveranstaltungen zulässig, wenn sich der Wechselkurs um mehr als 3 % verändert, oder anderweitige Preiserhöhungen von mehr als 5% auftreten.

3. Leistungen

3.1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung. Nebenabsprachen sind möglich. Soweit sie den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen sie der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

3.2. Vermittelt der Freizeitveranstalter im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen und für Leistungsstörungen innerhalb der Fremdleistungen.

4. Reiseabsage, Veränderung des Reiseinhaltes, Reiserücktritt

4.1. Der Freizeitveranstalter kann bis 14 Tage vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmer_innen-Zahl nicht erreicht wird. Er muss dann lediglich gezahlte Teilnahmegebühren erstatten. Der_die Teilnehmer_in verzichtet mit Vertragsabschluss ausdrücklich auf alle evtl. weitergehenden Ansprüche.

4.2. Der Freizeitveranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden sind nur zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.3. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer_innen über eine Reiseabsage bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmer_innen-Zahl bzw. höherer Gewalt oder über eine Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich zu unterrichten.

4.4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der_die Teilnehmer_in vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt von einer Veranstaltung muss schriftlich erfolgen.

4.5. Im Falle eines Rücktritts des_der Teilnehmer_in ist der Freizeitveranstalter darüber hinaus berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese berechnet sich nach Wahl des Freizeitveranstalters entweder

a) pauschal nachfolgender Aufstellung:

- bis 8 Wochen vor Abreise 0 %,
- bis 6 Wochen vor Abreise 20 %,
- bis 4 Wochen vor Abreise 50 %,

b) gem. § 651 i Abs. 2 BGB: Die Entschädigung ist demnach der Reisepreis unter Abzug des Wertes ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen.

4.6. Der Freizeitveranstalter empfiehlt den Teilnehmer_innen eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung aller Kosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

5. Beschränkung der Haftung, Ausschluss eines_einer Teilnehmer_in während der Reise

5.1. Die vertragliche Haftung des Freizeitveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:

- a) soweit ein Schaden des_der Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der Freizeitveranstalter für einen dem_der Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

5.2. Bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft oder die Anordnung der Reiseleiter kann die Freizeitleitung den Ausschluss und die Rückfahrt des Reisenden auf dessen Kosten veranlassen. Eine Rückerstattung des Reisepreises ist nicht möglich.

5.3. Es gelten das Jugendschutzgesetz, sowie das Betäubungsmittelgesetz und alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Maßgebend sind neben den inländischen Regelungen, die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes im Zielland der Freizeit.

6. Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos

6.1. Auf der Veranstaltung werden Fotos und Videoaufnahmen durch einen seitens der evangelischen Jugend oder der Teilnehmenden beauftragten Fotografen angefertigt, auf denen der_die Teilnehmende zum Teil auch deutlich erkennbar dargestellt ist.

6.2. Der_die Teilnehmende erklärt sich mit den Aufnahmen einverstanden. Die Einwilligung gilt unbeschränkt für die weitere Nutzung, Veröffentlichung, Verbreitung, Nutzung, Bearbeitung und Weitergabe in Digitalform und Printform durch die evangelische Jugend. Die spätere Veröffentlichung von Bildern erfolgt ohne Namensnennung einzelner Personen. Die Einwilligung ist zeitlich und örtlich nicht beschränkt und gilt für alle Vertriebs- und Veröffentlichungsformen.

6.3. Der Einwilligung kann schriftlich widerrufen werden.

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

7.1. Im Prospekt bzw. den spezifischen Reiseinformationen hat der Freizeitveranstalter die Teilnehmer_innen über eventuell notwendige Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten zu unterrichten.

7.2. Für die Beschaffung der Reisedokumente ist der_die Teilnehmer_in verantwortlich.

7.3. Sollten trotz der erteilten Informationen Einreisevorschriften von dem_der Teilnehmer_in nicht eingehalten werden, so dass deshalb die Reise nicht angetreten werden kann, ist der Freizeitveranstalter berechtigt, den_die Teilnehmer_in mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.5. zu belasten.

8. Anwendbares Recht

8.1. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem_der Teilnehmer_in richtet sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Allgemeine Haftungsbedingungen, Haftungsausschluss

9.1. Der Freizeitveranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für Aufsichtspflichtverletzungen.

9.2. Der Freizeitveranstalter hat eine Unfallschutz- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die aber nur für den Fall eintritt, dass bei dem_der Teilnehmer_in kein privater Versicherungsschutz besteht.

9.3. Der Freizeitveranstalter haftet nicht bei:

- a) Schäden, die infolge Krankheit oder Tod von Leitungspersonen entstehen
- b) Schäden infolge „höherer Gewalt“
- c) Schäden, die sich Teilnehmer_innen untereinander zufügen
- d) Schäden, die ursächlich durch eigenmächtiges oder verbotswidriges Verhalten des_der Teilnehmer_in entstehen.